



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

A - 9903 Oberlienz Nr. 30
Telefon: 04852/64488; Fax: 64488-3
e-mail: gemeinde@oberlienz.at
homepage: www.oberlienz.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2013

BESCHLÜSSE

1.

Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines Entwurfes für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Oberlienz im Bereich der Gste. 317/1, 320/2 und 320/4 je KG. Oberlienz (Wohnanlagen Majerotto) von derzeit Tourismusgebiet in künftig Wohngebiet mit 4 zulässigen Freizeitwohnsitzen.

a) Antrag auf Freizeitwohnsitze:

Der Gemeinderat Oberlienz genehmigt Herrn Ivo Majerotto, Vermietung, 9900 Lienz, Apothekergasse 2, vier (4) Freizeitwohnsitze im Hotel Tyrol (Altbau).

b) Änderung Flächenwidmungsplan

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006, den vom örtlichen Raumplaner Dipl.Ing. Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich der Gste. 317/1, 320/2 und 320/4 je KG. Oberlienz durch vier Wochen hindurch vom

19.06.2013 bis einschl. 18.07.2013

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst.317/1 und einer Teilfläche des Gst. 320/2 KG. Oberlienz von derzeit Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 sowie im Bereich einer Teilfläche des Gst. 320/2 und im Bereich des Gst. 320/4 KG. Oberlienz von derzeit Tourismus nach § 40 Abs. 4 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 mit 4 zulässigen Freizeitwohnsitzen nach § 13, alle TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Oberlienz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Oberlienz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

2.

Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines Entwurfes für einen Bebauungsplan im Bereich der Gste. 317/1, 320/2 und 320/4 je KG. Oberlienz (Wohnanlagen Majerotto).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl.Nr. 56/2011, den vom örtlichen Raumplaner DI Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Auflage eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 317/1, 320/2 und 320/4 je KG. Oberlienz, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Dipl.-Ing. Architektengemeinschaft Scherzer-Griessmann-Mayr, 9900 Lienz, durch 4 Wochen hindurch vom

19.06.2013 bis einschl. 18.07.2013

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum geänderten Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Oberlienz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Vor Ablauf der Auflagefrist muss ein Abtretungsvertrag (notwendige Wegflächen für Erschließung lt. Teilungsplan des DI Neumayr) zwischen Ivo Majerotto, Vermietung, Lienz, und der Gemeinde Oberlienz abgeschlossen werden.

3.

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Genehmigung von Freizeitwohnsitzen (Wohnanlagen Maierotto).

Siehe Punkt 1a.

4.

Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung eines Abtretungsvertrages (Gemeinde/Gander vlg. Moser) und eines Kaufvertrages (Gemeinde/Agrargem. Oberdrum).

a) Abtretungsvertrag Gemeinde/Gander vlg. Moser:

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Genehmigung des vom Notar Dr. Hans Peter Falkner, Lienz, ausgearbeiteten Abtretungsvertrages, abgeschlossen zwischen Frau Marianne Gander vlg. Moser, 9903 Oberlienz 51 (Vertretung durch Sachwalter) und der Gemeinde Oberlienz (unentgeltliche Abtretung von 469 m² Straßengrund, und Abtretung von 82 m² landwirtschaftlichen Grund (Entschädigung) zur Errichtung des „Moserweges“ (Abtretungsvertrag als Beilage der Niederschrift).

b) Kaufvertrag Gemeinde/Agrargem. Oberdrum:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

AGRARGEMEINSCHAFT OBERDRUM, 9903 Oberlienz

vertreten durch Obmann Norbert Holzer, Oberdrum 32, 9903 Oberlienz als Verkäuferin einerseits
und der

GEMEINDE OBERLIENZ, 9903 Oberlienz

vertreten durch Bürgermeister Martin Huber, Oberlienz 49a, 9903 Oberlienz als Käuferin andererseits
wie folgt:

Die Agrargemeinschaft Oberdrum ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Gp. 539/2 KG Oberdrum und verkauft hiermit und übergibt die AGM Oberdrum an die Gemeinde Oberlienz und diese kauft und übernimmt in ihr Alleineigentum das Grundstück Gp. 539/2 KG Oberdrum von 146 m².

Der einvernehmlich vereinbarte Kaufpreis beträgt € 1.000,-. Der Kaufpreis wird nach grundbücherlicher Durchführung im Wege eines Verfahrens nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz an eine von der AGM Oberdrum angegebene Zahlstelle angewiesen.

Alle mit der grundbücherlichen Durchführung anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde Oberlienz.

5.

Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Wasserleitungsfondsdarlehens für Abwasserbeseitigung (ABA) und Wasserversorgung (WVA) zur Teilfinanzierung der Kosten des Projektes „Fertigstellung Baulanderschließung „Schneeberger/Znopp-Feld“ und „Hofer-Leitl“ sowie neue Baulanderschließung im Jahr 2013.

a)

Aufnahme WLF Darlehen für ABA 2013 (Fertigstellung Baulanderschließung „Schneeberger/Znopp-Feld“ und „Hofer-Leitl“ sowie neue Baulanderschließung 2013).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Aufnahme eines zinsverbilligten Wasserleitungsfondsdarlehens beim Landeskulturfonds für Tirol (Wasserleitungsfonds) zur Teilfinanzierung der Kosten des Projektes ABA 2013 - Fertigstellung Baulanderschließung „Schneeberger/Znopp-Feld“ und „Hofer-Leitl“, sowie neue Baulanderschließung 2013 in Höhe von € 40.000,00 (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 1,0 % p.a.).

b)

Aufnahme WLF Darlehen für WVA 2013 (Fertigstellung Baulanderschließung „Schneeberger/Znopp-Feld“ und „Hofer-Leitl“ sowie neue Baulanderschließung 2013).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Aufnahme eines zinsverbilligten Wasserleitungsfondsdarlehens beim Landeskulturfonds für Tirol (Wasserleitungsfonds) zur Teilfinanzierung der Kosten des Projektes WVA 2013 – Fertigstellung Baulanderschließung „Schneeberger/Znopp-Feld“ und „Hofer-Leitl“ sowie neue Baulanderschließung 2013 in Höhe von € 40.000,00 (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 1,0 % p.a.).

6.

Beratung und Beschlussfassung über

a) die Führung des Kindergartens Oberlienz 2013/14.

Die Einschreibung für das Kindergartenjahr 2013/14 hat ergeben, dass sich 35 Kinder angemeldet haben. Darunter sind neun 3-jährige. Alle eingeschriebenen Kinder werden aufgenommen.

Die Führung des Kindergartens Oberlienz erfolgt in 2 Gruppen, Montag - Freitag von 07.30 – 12.00 (Erweiterung bis 13.00 Uhr) durch die Kindergartenleiterin Frau Preßlaber Verena, der Kindergartenpädagogin Frau Kollnig Hildegard sowie der Kindergartenassistentin Frau Pedarnig-Lobenwein Brigitte.

b) den Antrag auf Durchführung einer Einzelintegration im Kindergarten Oberlienz 2013/14.
Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Durchführung der Einzelintegration im KG Oberlienz.

c) die Einrichtung einer alterserweiternden Kinderbetreuungsgruppe im KG Oberlienz für das KG Jahr 2013/14.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Einrichtung einer alterserweiternden Kinderbetreuungsgruppe (Volksschulkinder bis tgl. 13:00 Uhr) im Standort Oberlienz 141 (öffentlicher Gemeindekindergarten) nach dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKBBG), LGBl.Nr. 48/2010, i.d.F. LGBl.Nr. 30/2011 für die Dauer des Kinderbetreuungsjahres 2013/14.

d) die Ausschreibung der Stelle eines(r) Kindergartenassistenten/in im KG Oberlienz für das KG Jahr 2013/14.

a) Ausschreibung der KG Stelle:

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der **Gemeinde Oberlienz** gelangt die Stelle eines(r)

Kindergartenassistenten/in

für den Kindergarten Oberlienz

für das Kindergartenjahr 2013/14 (befristet) zur Besetzung.

Die Anstellung (befristetes Dienstverhältnis) erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 – G-VBG 2012 in der Entlohnungsgruppe e, als Teilzeitbeschäftigung (20 Wochenstunden) = 50 % der Vollbeschäftigung von 100 Prozent.

Das Mindestentgelt beträgt monatlich bei 20 Wochenstunden (= Teilzeitbeschäftigung) € 841,80 brutto. Das angeführte Mindestentgelt kann sich auf Grund von gesetzlich anrechenbaren Vordienstzeiten erhöhen.

Voraussetzungen für die Bewerbung um diese Stelle sind:

- einwandfreier Leumund
- gesundheitliche Eignung (ärztliches Attest)
- bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Grundwehr- oder Zivildienst oder einen Befreiungsbescheid
- österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Staates

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.

Personen, die eine Ausbildung als Kindergartenassistent/in bzw. eine Betreuungstätigkeit mit Kindern (Vorschulische Erziehung) vorweisen können, werden bevorzugt.

Bewerbungen richten Sie bitte unter Beischluss der üblichen Unterlagen (Personaldokumente, Lebenslauf, Nachweis über die bisherige Tätigkeit) bis spätestens 31. Juli 2013 an das Gemeindeamt Oberlienz, Oberlienz Nr. 30, 9903 Oberlienz.

Die Stelle wird in der Gemeinde Oberlienz öffentlich ausgeschrieben (Homepage, Anschlagtafeln).

e) das Ansuchen um Verlängerung der Genehmigung eines Betreuungsplatzes laut Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Betreuung durch Tagesmutter/Tagesvater).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt dem Antrag auf Verlängerung der Genehmigung eines Betreuungsplatzes eines Oberlienzer Kindes in der Zeit von tgl. 8-13 Uhr, teilw. 9-14 Uhr, teilweise nachmittags und abends, da bedingt durch die Krankheitsanfälligkeit des Kindes die Betreuung in häuslicher und familiärer Umgebung bevorzugt wird.

f) die Ein- oder Nichteinhebung der Elternbeiträge zum Kindergarten der 3-jährigen Kinder.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt, den Elternbeitrag zum Kindergarten der 3-jährigen Kinder (10 Kinder) für das Kindergartenjahr 2013/14 nicht einzuheben (d.s. € 3.403,00).

g) das Ansuchen auf Gewährung eines Gemeindebeitrages für Einzelintegration.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt, die Gewährung eines Beitrages zur Teilfinanzierung der Kosten des Besuches des „Privaten Integrationskindergartens Eltern-Kind-Zentrum Lienz“ eines Oberlienzer Kindes.

7.

Beratung und Beschlussfassung über

a) die Auszahlung von Beiträgen an Vereine und Institutionen im Jahr 2013.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Auszahlung von Beiträgen an Vereine und Institutionen für das Jahr 2013 gemäß dem Voranschlag 2013.

b) die 175-Jahr-Feier der Musikkapelle Oberlienz

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt der MK Oberlienz anlässlich der 175-Jahr-Feier im Jahr 2013 ein Geschenk zu überreichen.

c) die Gewährung eines Beitrages zur Sport- und Sprachwoche in Lignano und am Faakersee sowie Wienaktion der Hauptschüler im Jahr 2013.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt pro teilnehmende(r)n Schüler/in einen Beitrag in Höhe von € 35,00 zu gewähren, vorausgesetzt, dass die Jugendsportförderung (Zeitraum 1.10.2012 – dato) noch nicht ausgeschöpft wurde.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt pro teilnehmende(r)n Hauptschüler/in an der Wien-Aktion 2013 einen Beitrag in Höhe von € 35,00 für Einzelkinder und € 45,00 für die Geschwisterkinder.

15 Kinder (Teilnehmer) HS Lienz Nord a´ € 35,00 ergibt insgesamt € 525,00.

d) die Gewährung einer Entschädigungszahlung (Erbengemeinschaft Mosmeir).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Leistung einer Entschädigungszahlung für Ernteausfall im Bereich der Gp. 312/1 (Durchführung von Wegbauarbeiten für Errichtung WA Schneebergerfeld) an den Grundbesitzer Erbengemeinschaft Mosmeir, 9903 Oberlienz 32.

e) den Ankauf von 10 Straßenlampen.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Ankauf von 10 Straßenlampen (Baulanderschließung Schneebergerfeld) von Herrn Oberdorfer Heinz, Keramik-Metall, 9903 Oberlienz Nr. 21.

f) Anschaffung eines Kastens im KG Oberlienz - Gangbereich

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt, die Anschaffung eines Kastens im Kindergarten Oberlienz (Gangbereich) durch die heimische Firma Thomas Kratzer Oberlienz.

g) Malerische Gestaltung des Ganges

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt, die Zustimmung zur malerischen Umgestaltung des Gangbereiches durch die Fa. Schusteritsch, Ainet.

8.

Beratung und Beschlussfassung über die Antragseinreichung zur lokalen Agenda (LA) 21 themenbezogen auf die geplante Ortskernentwicklung.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt in Zusammenarbeit mit der Außenstelle Lienz (Dorferneuerung) einen Antrag zur lokalen Agenda 21 auszuarbeiten und diesen bei der Geschäftsstelle des Amtes der Tiroler Landesregierung, Dorferneuerung – LA 21 Leitstelle, 6020 Innsbruck, einzureichen. Das Tätigkeitsfeld befasst sich ausschließlich themenbezogen mit der Ortskernentwicklung.

9.

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) für die Projekte „Hangrutschung Kochreide“ in Glanz und „Felssturz Tratte“ in Oberlienz.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Zustimmung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV), Gebietsbauleitung Lienz, für die Projekte „Hangrutschung Kochreide“ im Jahr 2012 (Kostenschätzung € 90.000,-- davon 1/3 Gemeindeanteil d.s. € 30.000,--) in Glanz und „Felssturz Tratte“ im Jahr 2013 in Oberlienz (Kostenschätzung noch ausständig – davon 1/3 Gemeindeanteil).

10.

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.05.2013 betreffend Auflage des ersten Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) Oberlienz sowie die Aussetzung der Auflagefrist (fehlender Umweltbericht).

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.05.2013 betreffend der Auflage des ersten Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) Oberlienz sowie die Aussetzung der Auflagefrist (fehlender Umweltbericht).

Für die Gemeinde Oberlienz:

Bgm. Martin HUBER e.h.

